

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Nur per E-Mail:



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 08.10.2021

GESCHÄFTSZ. 25-724/005 II#0393

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage beim KBA zum Thema „Interne „Applikationsrichtlinien“ von VW für den EA288“ [#221008]**

HIER Stellungnahme des KBA, Verfahrensmitteilung

BEZUG Ihre E-Mails vom 7. Juli 2021 sowie vom 8. September 2021; mein Schreiben vom 16. September 2021

Sehr geehrte



vom Kraftfahrtbundesamt (KBA) habe ich eine weitere Stellungnahme bezüglich der Kostenfrage angefordert und erhalten. Die Einlassungen des KBA habe ich durch mehrfaches telefonisches Nachfassen hinterfragt und mir nähere Erläuterungen hierzu geben lassen.

Das KBA hat mir dargelegt, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durchzuführen ist, da potenziell Belange von Dritten (wie insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse von Herstellern) betroffen seien. Das KBA hat auch dargelegt, dass durch die Durchführung der Drittbeteiligung ein hoher Verwaltungsaufwand entstehen kann (etwa bei sehr umfangreichen Stellungnahmen mit zahlreichen zu prüfenden Einwänden, was bei Drittbeteiligung von Herstellern mitunter der Fall sei). Das KBA hat zudem dargelegt, dass es seine Möglichkeiten zur weiteren Eingrenzung seiner Kostenprognose ausgeschöpft hat.

Die Darlegungen des KBA erachte ich als nachvollziehbar. Es ist insbesondere nicht zu beanstanden, die Beteiligung Dritter bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen (vgl. BVerwG vom 13.10.2020 - 10 C 23.19, Rn. 2, 13, wo dies nicht beanstandet wurde). Auch die weitere Durchführung eines prognostiziert aufwändigen Verwaltungsver-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

fahrens ist vom KBA nicht zu verlangen, zumal Sie Ihren Antrag unter den Vorbehalt der Kostenfreiheit gestellt haben.

Somit kann ich derzeit nicht von einer Verletzung Ihres Rechtes auf Informationszugang ausgehen. Das Vermittlungsverfahren werde ich schließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.